**Zeitschrift:** Schweizer Spiegel

Herausgeber: Guggenbühl und Huber

**Band:** 25 (1949-1950)

Heft: 8

Artikel: Raubbau am Vertrauen : von lachenden Schuldnern und weinenden

Gläubigern

Autor: Gessner, Hans

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-1069074

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 29.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



An der Straße, die von Zug aus auf den Zugerberg führt, gewahrt man einen alleinstehenden, dicken, runden Turm, mit einem Dach wie ein Zuckerhut. Mancher Spaziergänger verwundert sich wahrscheinlich über dieses merkwürdige Gebäude und überlegt sich, welchem geheimnisvollen Zweck es wohl diente. Das war ein Schuldturm. Solche Schuldtürme bestanden früher überall in der Schweiz, ja in allen Ländern Europas. Als so schlimme Untat wurde damals die Ent-

täuschung des Vertrauens des Kreditgebers angesehen, daß man den Schuldner kurzerhand in Haft setzte und ihn darin beließ, bis die Schuld, sei es durch ihn, sei es durch seine Freunde oder Verwandten, getilgt war.

Als ich als junger Student im Kolleg von diesen Methoden der mittelalterlichen Zwangsvollstreckung hörte, entsetzte ich mich darüber, und es schien mir ein selbstverständlicher und höchst begrüßenswerter Fortschritt, daß dann die Französische Revolution die Schuld-Knechtschaft abschaffte.

Nachdem ich die Praxis des modernen Staates in Schuld-, Betreibungs- und Konkurssachen aus über zwanzigjähriger beruflicher Erfahrung als Gerichtsschreiber bei einem erstinstanzlichen Gericht kenne, habe ich meine Hefte ziemlich revidieren müssen. Natürlich möchte ich unter keinen Umständen die alte Schuld-Knechtschaft wieder herbeiwünschen; aber ich habe doch den bestimmten Eindruck, daß wir mit dem schönen Bestreben, das Verfahren humaner zu gestalten und den Schuldner vor Härten zu schützen, zu weit gegangen sind. Um dem Schuldner zu helfen, wurde der Gläubiger geopfert.

Es wurde mit den Jahren ein solcher Schutzwall von Rechtswohltaten zugunsten des Schuldners in unser Recht eingebaut, daß es heute für den Gläubiger oft recht schwer ist, zu seinem unbestrittenen Recht zu kommen.

Ich möchte das an einem Beispiel zeigen, das zwar konstruiert, aber immerhin theoretisch und leider auch praktisch möglich ist:

# Der Weg ist lang . . .

Ein Bildhauer, der sich — wie das bei Künstlern so geht — mit Mühe und Not über Wasser hielt, hatte plötzlich Glück. Er erhielt hintereinander zwei große Aufträge. Er und seine Frau besaßen nun über 10 000 Franken in bar. Dann kamen sogenannte Freunde. Der eine von ihnen, von dem er am meisten hielt, hatte ein imposantes Auftreten und galt als forscher Geschäftsmann. Eines Tages kam er mit finsterer Miene und bat den Künstler unter Tränen, wie er sich zunächst ausdrückte, um eine Formalität. Dann rückte er heraus und erzählte, daß er sich in einer momentanen Schwulität befinde, die ihm das Genick brechen könnte. Er bat den Bildhauer, ihm sofort ein Darlehen von 5600 Franken zu geben. Das geschah. Die wackere Gattin des Bildhauers sorgte dafür, nachdem sie sich bei Bekannten erkundigt hatte, daß eine unterschriftliche klare Schuldanerkennung ausgefertigt wurde.

Von diesem Tag anging es dem Freund wieder sehr gut. Der Bildhauer selbst konnte von sich nicht dasselbe behaupten. Er machte deshalb seinem Freunde gegenüber zuerst einige Anspielungen, und als er darauf nicht einging, ersuchte er ihn dezidiert um Rückzahlung. Der Freund erklärte, selbstverständlich werde er zahlen, es wäre aber für ihn eine Katastrophe, wenn er gerade jetzt dazu gezwungen würde. Der Bildhauer, leichtgläubig, wie Künstler in Geldangelegenheiten meistens sind, ließ sich hinhalten, obschon sich seine eigene Lage zusehends verschlechterte. Er war leider an Krebs erkrankt und siechte dahin, indessen seine Frau ein Kind bekam. Die Ersparnisse schmolzen dahin wie Schnee an der Sonne.

Auf dem Sterbebett tröstete er seine Frau damit, daß der Freund nun selbstverständlich die längst fällige Schuld zurückerstatten werde. Es wurde sogar voraussehend davon gesprochen, für den unwahrscheinlichen Fall, daß es Schwierigkeiten gebe, sei ja der Schuldschein da. Dann gebe es bekanntlich eine Schuldbetreibung. Es könne nichts geschehen.

Die Witwe, die nun in eine sehr peinliche Situation geriet, schrieb zunächst einige Briefe an den Schuldner; denn ihr ganzes Erbe bestand aus diesem Guthaben. Die Briefe wurden nicht beantwortet. Nun wandte sie sich ans Betreibungsamt. Sie ließ dem Herrn einen Zahlungsbefehl zustellen.

Unterdessen wurde das Atelier, worin der verstorbene Gatte gearbeitet hatte, gekündigt. Am Tage nachher bekam die Witwe den Zahlungsbefehl mit einer Nachnahmegebühr von Fr. 1.30 vom Amte zurück. In einem Memorandum stand, daß der Schuldner nicht mehr an dem angegebenen Orte wohne. Es sei Sache des Gläubigers, die richtige Adresse ausfindig zu machen. Die Antwort entsprach durchaus den Vorschriften: der Staat sucht den Schuldner nicht. Das ist Sache des Gläubigers. Oft eine sehr schwierige Sache. Der Gläubiger, der ohnehin schlimm daran ist, muß zuerst Erhebungen, wenn möglich durch ein Detektivbüro, anstellen lassen.

## Neue Hindernisse

Die sehr sensible Künstlersfrau war inzwischen gezwungen, auf einer Schreibstube eine kleine Stelle anzunehmen. Als die neue Adresse des Schuldners endlich in ihren Händen war, stellte sie erneut das Betreibungsbegehren. Wiederum konnte der Zahlungsbefehl nicht in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form zugestellt werden, weil in der Wohnung des Schuldners niemand war, dem der Zahlungsbefehl hätte zugestellt werden können. Einen Zahlungsbefehl darf man nämlich nicht einfach in den Briefkasten werfen. Er darf nur dem Schuldner selbst oder einer zu seiner Haushaltung gehörenden Person abgegeben werden.

Zum zweitenmal mußte die Witwe die Dienste des Detektivbüros beanspruchen.



Bei Meier ist die Wanduhr stehen geblieben. Seine Taschenuhr ist beim Uhrmacher, das Telephon besitzt er nicht und auch keinen Radio. Nun hat er aber eine dringende Verabredung zu ganz bestimmter Zeit. Er hat aber keine Ahnung, wieviel Uhr es ist.

Nach kurzer Überlegung geht er zu seinem Freunde, der eine richtiggehende Uhr besitzt, plaudert noch ein wenig mit ihm, geht dann nach Hause und stellt seine Wanduhr richtig.

Frage: Wie war das möglich?

Lösung Seite 94.

Man fand heraus, daß der Schuldner wegen Auslandsgeschäften für acht Tage ins Ausland verreist sei. Dann kam eine Ansichtskarte von Duisburg. Darauf wurde der armen Witwe in überschwenglichen Tönen mitgeteilt, der Schuldner könne erst in vierzehn Tagen wieder zurückkehren. Er bitte vielmal um Entschuldigung; es werde bestimmt alles in Ordnung kommen.

Richtig, der Verreiste kehrte genau auf den angegebenen Zeitpunkt in seine gar nicht ärmliche Wohnung zurück. Der Mann hatte inzwischen eine alte Freundin. eine geschiedene Frau, mit einem unehelichen, bereits erwachsenen Sohn geheiratet. Er nahm ein Stelle als Leiter irgendwo in der Kinobranche an und erzählte jedermann, daß er ein neues Leben beginnen werde. Unserer Witwe schrieb er, er werde sich nun bestimmt heraufarbeiten und gebe das Geschäftemachen für immer auf. Er könne bestimmt bald die ganze Summe auf einmal zurückzahlen. Es wurden ein Radio und ein neues Kanapee gekauft und ein Auto angeschafft.

Leider zeigte sich bald, daß das mit dem Zurückzahlen leere Versprechungen waren. Auf alle Fälle schien der Anfang noch in weiter Ferne zu liegen. Wollte man dem Herrn einen Besuch machen, so war er immer mit dem Auto geschäftlich weg.

Das Schlimmste aber war, daß die Witwe hören mußte, daß der Mann begonnen habe, auf großem Fuße zu leben. Er sei zwar tüchtig im Geschäft und beliebt, aber er bringe oft schwere Räusche nach Hause und seine Frauenbekanntschaften ließen sich trotz seiner Verehelichung sehen.

Die Künstlerswitwe verlangte erneut die Zustellung des Zahlungsbefehls. Diesmal hatte sie Erfolg. Der Zahlungsbefehl wurde dem Herrn vom Betreibungsbeamten persönlich in seiner Wohnung während des Rasierens übergeben. Der Schuldner erklärte, daß er selbstverständlich die Schuld restlos anerkenne. Er war außerordentlich liebenswürdig mit dem korrekten Beamten. Die beiden gerieten miteinander ins Plaudern. Man sprach darüber, wie die Föhn-

lage stets drückender werde. Diese Gelegenheit benützte der Schuldner, um davon zu sprechen, wie oft er morgens an Herzattaken leide. Der Beamte befleißigte sich eines höchst taktvollen Benehmens. Er empfahl, morgens vor dem Frühstück immer den Saft einer Grapefruit zu trinken. Auch ein neues Apothekermittel riet er an, das fabelhaft wirken soll.

Als die Reaktion auf die vielversprechende Zustellung des Zahlungsbefehls nach zehn Tagen merkwürdigerweise gleich Null war, begab sich die schmal gewordene und abgehärmte Witwe wieder zum Betreibungsbeamten und zeigte sich tapfer. Nun verlangte sie erstmals ziemlich energisch: « Wozu braucht dieser Mann eigentlich im Auto herumzufahren und in allen Wirtschaften einzukehren? Wenn er nicht zahlen will, dann soll man doch heute noch das Auto beschlagnahmen. »

Nun klärte man sie auf, dies Begehren komme verfrüht. Nach gesetzlicher Vorschrift könne man das Pfändungbegehren erst zwanzig Tage nach der Zustellung des Zahlungsbefehls stellen.

Wieder zu Hause angelangt, verspürte die Witwe plötzlich heftigen Schmerz im rechten Arm, ausgerechnet in jenem Arm, den sie zum Anfertigen von Abschriften unter allen Umständen benötigte. Sie fürchtete, es sei eine Nervenentzündung, genau wie jene, die ihre Kollegin auf der Schreibstube hatte. Dort hatte der Arzt, als sie noch einen reichen Freund hatte, Röntgenbestrahlungen vorgeschlagen und teure Kuren am Meer. Doch alles hatte nichts genützt.

Die tapfere Witwe entschloß sich, unter keinen Umständen jetzt in dieser schwierigen Lage zum Arzt zu gehen. Sie arbeitete trotz beständigen Schmerzen weiter. In diesem Zustand kommt einem eine Frist von zwanzig Tagen wie ein Jahr vor.

Nach zwanzig Tagen — es war der erste April — stellte sie mutig das Pfändungsbegehren. Sie fragte den Beamten, wann sie hoffen dürfe, daß die Pfändung vollzogen werde. Da lernte sie wieder etwas.

Am 2. April war ja schon Palmsonntag. An Ostern, Pfingsten und Weihnachten aber steht das Recht nicht nur jeweilen ein paar Tage, sondern immer gleich vierzehn Tage lang still. Sie wurde also auf die Zeit nach dem Ablauf des gesetzlichen Rechtsstillstandes, auf den 19. April, vertröstet. Für sie gab es allerdings keine Osterferien; denn mit den Schreibarbeiten durfte nicht ausgesetzt werden. Nachts schlief sie nun eben auf dem linken Arm, weil sie rechts nicht mehr liegen konnte.

Schlimm aber wurde es, als sie mit dem schmerzenden Arm das Atelier räumen mußte.

#### Mitleid am falschen Ort

Wozu aber ist der Mensch nicht imstande, solange noch die Ampel Hoffnung glüht! Am 20. April kam wieder ein Brief vom Betreibungsamt, wiederum gegen Erhebung einer Nachnahmegebühr von Fr. 1.30. Gespannt erbrach sie das Schreiben. Der amtliche Text hieß etwa so: «Hiermit wird dem betriebenen Schuldner, nachdem derselbe ein ärztliches Zeugnis darüber vorgewiesen hat, daß er an einer schweren Gemütsdepression, verbunden mit Schlaflosigkeit und Suicidgefahr, leidet und dringend der Erholung bedarf, auf sein Gesuch hin im Sinne von Art. 61 SchKG wegen schwerer Krankheit ein außerordentlicher Rechtsstillstand von drei Wochen gewährt. Gegen diese Verfügung kann binnen zehn Tagen von der schriftlichen Mitteilung an bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde werden.»

Der Nervenschmerz im Arm nahm nun so zu, daß die Witwe weinend aufs Bett sank. In diesem Augenblicke hielt sie diesen Arzt, der dieses Zeugnis ausgestellt hatte, für einen ausgemachten Schuft. Völlig zu Unrecht. Der durchaus seriöse Arzt hatte Herrn X. sogar sehr pflichtgetreu untersucht und seine Behauptung, er sei herzleidend, restlos zurückgewiesen mit der Bemerkung: « Dummes Zeug, das Herz ist ganz in Ordnung. Das ist alles nur nervös!» Aber daß der Mann blaß aussah, vollkommen heruntergekommen war und zitterte, das konnte er wohl feststellen. Es gebe auch keinen Zweifel, daß der Patient, wie er angab, nachts nicht schlafen konnte,

selbst wenn er nur einen Kaffee Hag getrunken hatte. Auch das mit den Selbstmordgedanken, die geäußert wurden, entsprach der Wahrheit. Was dieser Patient dem Arzt allerdings verschwieg, das war, daß er betrieben war, wie auch, daß er den Kunden zuliebe auf gewissen Geschäftsreisen einen Lebenswandel führte, der nicht gerade als gesund anzusprechen war. Der Arzt handelte in guten Treuen, als er das Zeugnis ausstellte. Er wußte freilich nicht, wozu es benötigt wurde.

Und der Betreibungsbeamte: «Glauben Sie, daß dem ein Vorwurf gemacht werden kann? Keineswegs! Nach dem Gesetz gibt es neben den gesetzlichen Rechtsstillständen auch noch die Möglichkeit des sogenannten außerordentlichen Rechtsstillstandes. Es liegt im Ermessen des Betreibungsbeamten, ob er diesen gewähren will.»

Nun möchte aber niemand den Tod eines Menschen verschulden. Konnte der Betreibungsbeamte es wirklich wagen, auf die Gefahr eines immerhin im Bereiche der Möglichkeit liegenden Selbstmordes hin das Gesuch des Schuldners abzuweisen und zu behaupten, er sei ein Simulant? Das getraute er sich nun doch nicht, obschon er das Gefühl hatte, es stimme etwas nicht.

Er fragte in der Verlegenheit noch telephonisch einen Beamten seiner Aufsichtsbehörde, des Bezirksgerichtes, an, was er tun solle. Dieser wollte das Risiko auch nicht tragen und empfahl ihm, den nachgesuchten außerordentlichen Rechtsstillstand vorsorglicherweise einmal zu bewilligen und es darauf ankommen zu lassen, ob der Fall mittels Beschwerde ans Bezirksgericht überhaupt weitergezogen würde. So wurde der Rechtsstillstand bewilligt.

Die Witwe bat einen Rechtsagenten, an das Gericht eine Beschwerde zu richten. Dieser Rechtsberater, der in solchen Tricks bewandert war, nahm kein Blatt vor den Mund. Er sagte, was sehr richtig ist und woran mancher besser Geschulte gar nicht denkt: « Gute Frau, Ihre Beschwerde hat keinen Sinn. Selbst wenn sie gutgeheißen wird, dauert es viel länger als drei Wochen, bis Sie das Urteil erhalten. Die Gerichte

leiden an Überlastung, und rascher als in drei Wochen kann so etwas überhaupt unmöglich erledigt werden. Auch hier laufen Fristen. Unterdessen hat aber der Schuldner den Rechtsstillstand in vollen Zügen genossen; bis dann hat er schon lange wieder Kaffee Hag nötig. — Ganz abgesehen davon, daß er noch bis ans Bundesgericht gelangen kann. »

Die Frau verzichtete also auf eine Beschwerde. Unterdessen entwickelte sich aber ihre Nervenentzündung so furchtbar, daß sie jetzt doch wider Willen einen Arzt konsultieren mußte. Diesem berichtete sie auch von ihrer schweren Not und dem Elend, in das sie geraten war.

«... Das ist interessant», sagte der Arzt, « man sieht daraus deutlich, daß die neuere Literatur mit Recht behauptet, die *Periathritis humeroscapularis*, diese Verkalkung der Sehne des Achselgelenkes hange auch mit der psychischen Situation zusammen, in der sich der Patient befindet.

Ich könnte Ihnen langwierige Kuren, z. B. mit Ultraschallbehandlung, verordnen — aber dazu fehlen Ihnen ja die Mittel, und Ihre ganze Krankheit hängt ja gerade damit zusammen, daß Sie infolge Ihrer Mittellosigkeit deprimiert sind. Heute dämmert es langsam Gott sei Dank auf. daß Seele und Körper nicht zu trennen sind. Ich kann Ihnen deshalb nichts anderes raten, als einfach im Glauben an das Recht und an das Gute weiterzuarbeiten und sich nicht abschrecken zu lassen. Positive Gedanken und Mut — das ist die einzig richtige Medizin. » Die Frau verließ das Wartezimmer getrost und fest entschlossen, sich nicht unterkriegen zu lassen.

# Dornen statt Rosen

Inzwischen ist der 11. Mai herangekommen. Wir haben uns alle wieder beruhigt und bestreben uns nun, die Dinge möglichst nüchtern und objektiv zu betrachten. Also der Krankheitsurlaub für den Schuldner ist abgelaufen. Der Herr ist inzwischen angeblich Abstinent geworden und hat ebenfalls verschiedene, für seine Gesundheit höchst wertvolle Einsichten gewonnen.

Anstatt in den Wirtschaften herumzusitzen, spielt er jetzt morgens früh Tennis. Sein Herz und sein Aussehen verbessern sich auffallend. Sein Arzt ist sehr befriedigt. Und nun ist also endlich der große Tag da, wo der Pfändungsbeamte das Haus des Schuldners betreten darf; so wenigstens würde es die Witwe ausdrücken.

Jetzt werden Sie mich fragen: «Hoffentlich ist nun die Geschichte zu Ende und hoffentlich wird der Schuldner jetzt endlich beim Kragen gepackt!» Gemach, gemach, Sie schulden nun mir Geduld. Und jetzt wird es erst interessant. Also mit dem «Beim-Kragen-Nehmen» ist es nichts!

Wenn der Gläubiger endlich beim Schuldner angelangt ist, dann treten nämlich neue Hindernisse für die Zwangsvollstreckung auf. Es ist eine große Anzahl von Unpfändbarkeitsbestimmungen da. Das Gesetz zählt in einer langen Reihe alle Sachen auf, die überhaupt nicht gepfändet werden dürfen. Das sind die sogenannten Kompetenzstücke! Dazu gehören auch die dem Schuldner nötigen Kleider. Er behält also nicht nur den Kragen, sondern den Rock und den Mantel dazu! Unpfändbar sind auch, was selbstverständlich ist, die dem Schuldner und seiner Familie zum notwendigen persönlichen Gebrauche dienenden Effekten und die notwendigsten Hausgeräte und die dem Schuldner und seiner Familie zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Werkzeuge, Gerätschaften, Instrumente, Bücher und viel anderes mehr. Es ist nun charakteristisch, daß das Bundesgericht den Begriff der Kompetenzstücke ständig erweiterte.

Bis im Jahre 1911 hatte das Bundesgericht als Kompetenzstücke erklärt: die Nähmaschine einer Hausfrau, den Glätteofen einer Büglerin nebst dem dazu gehörenden Eisen, die Fleischwiege und den Stock des Metzgermeisters, die Bierflaschen und Flaschenkisten eines Flaschenbierhändlers, den Photographenapparat des Reporters, das Piano eines Musiklehrers, die Schreibmaschine eines Journalisten und eines Anwaltes...

Bis 1920 kamen hinzu: das Fahrrad eines Arbeiters und ein Elektromotor für einen Kleinbetrieb.

Bis 1926: Warenvorräte für eine bestimmte Zeit und ein Dampfkessel...

Und ferner meldet der Kommentar aus ienen Jahren, als ob man darauf gewartet hätte: «Endlich hat das Bundesgericht den Satz aufgestellt, daß der einen selbständigen Beruf betreibende Schuldner Anspruch auf Überlassung derjenigen Werkzeuge habe, die er zur Fortsetzung dieses Berufes in dieser selbständigen Stellung benötigte, und daß er nicht gezwungen werden kann, als unselbständig Erwerbender seine Existenz fortzusetzen. » Dabei wurde nicht daran gedacht, daß der Gläubiger, der der Zwangsvollstreckung zu kurz kommt, ebenfalls Gefahr läuft, eventuell eine selbständige Stellung aufzugeben und zum unselbständig Erwerbenden herabzusinken!

Und dann wurde bis 1934 der Kreis der Kompetenzstücke weiter ausgedehnt, und als solche wurden bezeichnet: ein Motorrad, das Automobil eines Landarztes, die Schreibmaschine eines Handelsvertreters und Ingenieurs, die Schnellpresse eines Buchdruckers, die Handharmonika eines Korbmachers, womit er gegen Entgelt gelegentlich bei Tänzen aufspielte. Schließlich auch ein Fahrrad, obwohl es nur im Nebenerwerb benötigt wurde.

Bis 1939 rücken nach: das Automobil eines Taxichauffeurs und das Klavier eines Steinschleifers, der als Klavierspieler Tanzanlässen seinen Nebenerwerb bezog... In Zürich wurde sogar auch noch das Klavier eines Schuldners als unpfändbar erklärt, das seine Tochter zur gewerbsmäßigen Erteilung von Klavierstunden benützte, und zwar, man höre deutlich, «ohne Rücksicht darauf, ob die Einnahmen daraus für die Familie notwendig seien...» Und in Zürich wurde einige Jahre später bereits ernsthaft erwogen, ob nicht auch der Anteilschein des Schuldners an einer Wohnbaugenossenschaft, wo er sein Geld hineingesteckt hatte, als Kompetenzstück zu erklären sei, weil ihm bei der Pfändung

allfällig gekündigt werden könnte. Auch dort wurde nicht bedacht, daß auch dem Gläubiger gekündigt wird, weil er den Mietzins nicht bezahlen kann, wenn seine Guthaben nicht eingehen. Da kann ihn sogar kein Mietamt schützen. Er ist völlig vogelfrei wie im Mittelalter der Schuldner und kann bei der Heilsarmee übernachten. Wer durch Anständigkeit und Vertrauen herunterkommt, dem schenkt niemand ein Klavier, um zum Tanze aufzuspielen...

Es bedarf nun kaum mehr vieler Worte, um dem geneigten Leser klarzumachen, daß in unserm Falle beim Pfändungsvollzug nichts, gar nichts gepfändet werden konnte. Gewiß war die Wohnung vornehm eingerichtet. Sie enthielt einige prachtvolle Möbelstücke. Doch die gehörten der Frau, die er geheiratet hatte, und da er in Gütertrennung lebte, schieden diese sofort aus der Beschlagnahme wieder aus. Die Quittungen lagen alle vor, die bewiesen, daß diese Möbel seinerzeit von der Ehegattin in Duisburg angeschafft worden waren. Und das andere, was da war, das wenige, was dem Manne gehörte, und die Bücher für den Sohn, der studierte, das waren alles Kompetenzstücke. Auch das vom Manne angeschaffte Automobil konnte nicht gepfändet werden, weil es als für die Ausübung des Berufes des Schuldners unumgänglich notwendiges Berufswerkzeug angesehen wurde. Er hatte die Stelle nur bekommen, nachdem er sich verpflichtet hatte, gewisse Geschäftsfilialen regelmäßig mit seinem eigenen Automobil aufzusuchen. Er mußte auch vertragsgemäß immer wieder diffizile Filmprojektoren in diesem Wagen zu Vorführungszwecken mit sich führen.

Gepfändet werden konnte also nichts. Doch halt, nun bin ich im Eifer, wie so oft, übers Ziel hinausgeschossen. Seien wir genau! Gepfändet werden konnten vier Gegenstände: das Tennisracket, die Tennishose und zwei Tennishemden. Als nach einem Monat nach Zustellung der Pfändungsurkunde, die Ende Mai erfolgte, also Ende Juni, das Verwertungsbegehren gestellt werden konnte, und die arme Witwe

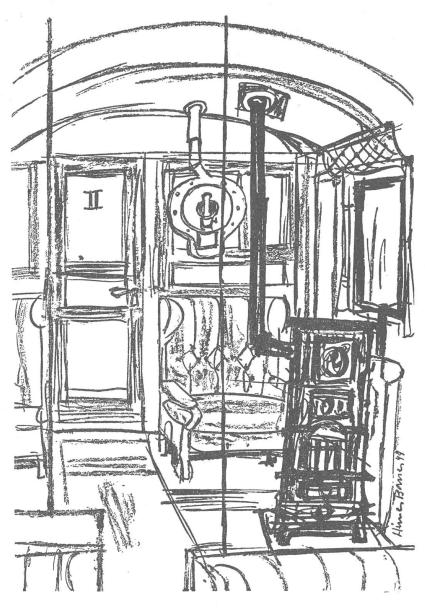
die Versteigerung dieser Sachen verlangte, machte der Schuldner eine Beschwerde ans Bezirksgericht und focht den Schätzungswert der genannten Sachen zu allem Überflusse auch noch als zu niedrig angesetzt an. Der Beschwerde mußte dann vom Gerichte zunächst die aufschiebende Wirkung erteilt werden, da erst ein Sachverständiger bestellt werden mußte. Das heißt, die Betreibung stand glücklich wieder einmal still. Der Entscheid, daß die Beschwerde abgewiesen worden sei und die Vollstreckung ihren Fortgang nehmen könne, ging bei der Witwe Ende September ein. Das Gutachten der Experten hatte auf sich warten lassen. Das Beschwerdeführen kostet, beiläufig bemerkt, in unserer Demokratie keinen Rappen. Es ist völlig gratis. Als die Witwe nun aber in diesem für den Schuldner so billigen Urteile des Gerichtes auch noch lesen mußte, daß dieser den Entscheid ans Obergericht weiterziehen könne, wurde es ihr schwarz vor den Augen.

Anfang November fand die Versteigerung der Tennissachen statt. Der Erlös reichte gerade, um die bisher für unsere Witwe aufgelaufenen Betreibungskosten zu decken und die Rechnung des Rechtsagenten zu begleichen.

Und nun wurde die Sache mit dem Arm der armen Frau derart, daß sie keine Schreibarbeiten mehr übernehmen konnte. Mit dem ersten Herbstnebel verschlimmerte sich die Entzündung bedenklich, und ihre letzten Hoffnungen brachen zusammen. Sie arbeitete dann bei beginnender Theatersaison aushilfsweise als Garderobefrau. Aber wenn man ein Kind zu Hause hat, kann eine Mutter nicht immer nachts weg sein. Auch wurde die Krankheit im Durchzug an den Türen des Theaters noch schlimmer. Die Frau geriet in eine schwere Notlage, konnte den Mietzins nicht mehr begleichen und wußte nicht mehr, wo ein und aus. Ich will es Ihnen ersparen, Ihnen dies Elend auszumalen; sie könnten sonst wieder sentimental werden und zu neuen Ungerechtigkeiten im Urteil neigen. Sie könnten sogar, wer weiß, plötzlich selber ins mittelalterliche Extrem verfallen!

## Das Existenzminimum

Nun fragen Sie mich, ziemlich ungeduldig und gar nicht sentimental: « Ja, aber weshalb wurde denn der Lohn dieses Mannes nicht gepfändet? In solchen Fällen pfändet man doch den Lohn. Wissen Sie das nicht, Sie elender, viel schwatzender Jurist! » Den Lohn konnte man eben auch nicht pfänden, verehrter Leser! Also mit den Lohnpfändungen ist das so: Das Gesetz erklärt, daß Lohnguthaben nur insoweit gepfändet werden könnten, als sie nicht dem Schuldner und seiner Familie unumgänglich notwendig seien. Das heißt: Das Existenzminimum des Schuldners muß gewahrt bleiben! Aber hier ist nun die Praxis, beeinflußt von den Modeströmungen der Zeit, am allerbedenklichsten übers Ziel geschossen.



# Damals letzter Komfort

Ein altes Zweitklaßcoupé der Appenzeller Bahn. Diese Wagen standen bis zur Elektrifikation im Jahre 1932 in Betrieb.

(Zeichnung von Heiner Bauer)

Früher ging man von dem Grundsatze aus, daß sich der betriebene Schuldner einzuschränken habe und daß es weniger seine Sache sei, den Behörden vorzurechnen, was er alles brauche, als vielmehr herauszufinden, wie er mit dem, was man ihm lasse, leben könne. Man machte es deshalb ähnlich, wie es bei uns die Armenbehörden im Unterstützungsfalle machen. Man setzte ohne viel Federlesens einen pauschalen Betrag fest, von dem man das Gefühl hatte, daß man damit im Notfall durchkommen könne, zum Beispiel Fr. 200.— oder Fr. 250.— für einen alleinstehenden Mann. (Die Armenbehörden zahlen in Zürich für einen solchen nach ihrem Tarif Fr. 180. bis Fr. 200.—.) Der Entscheid, ob die Beträge im einzelnen Fall höher oder niedriger anzusetzen seien, wurde zunächst völlig frei den untern Behörden überlassen, und die obern Instanzen überprüften lediglich, wenn die Parteien den Entscheid weiterzogen, die Urteile der untern Instanzen. Hier ist nun seit 1942 eine grundlegende Änderung eingetreten: Jetzt erhalten die untern Instanzen vom Kantonsgericht auch noch in Form von sogenannten Kreisschreiben Direktiven, wie sie in künftigen Rechtsfällen den Schuldner zu behandeln haben. Dabei werden den untern Behörden lange Tabellen höchst eigenartigen nationalökonomischen Charakters in die Hände gedrückt. Danach muß das Existenzminimum berechnet werden. Wenigstens hat sich niemand getraut, davon abzuweichen, nachdem diese Tabellen veröffentlicht worden sind. Sobald die Tabellenwirtschaft ökonomischer und sozialer Theoretiker vor die Vernunft gesetzt wird, sieht man vor lauter Bäumen den Wald nicht mehr. Mit der Einführung dieser Kreisschreiben ist der Gedanke, daß der Schuldner ein Opfer zu bringen habe, auf einmal wie ein Kerzenlicht erloschen! Man gelangt für jedes gesunde Empfinden zu viel zu hohen Existenzminima! Also diese Praxis der Kreisschreiben haben wir heute, und ich glaube, nicht nur in Zürich. Welcher Maßstab in diesen Kreisschreiben angewandt wird, kann Ihnen erst klar werden, wenn Sie z. B. einmal die vom Statistischen Amte der Stadt Zürich heraus-

gegebenen Jahresblätter über die Haushaltungsrechnungen der durchschnittlichen Arbeiterfamilie der Stadt Zürich beziehen.

Nehmen wir aber zuerst als Beispiel das Spruchbuch des Bezirksgerichtes Zürich vom Jahre 1949, des größten erstinstanzlichen Gerichtes des Kontinentes, zur Hand! Die monatlichen Beträge, die hier gestützt auf diese Praxis bei der Überprüfung von Existenzminima für betriebene Schuldner mit einer Familie mit durchschnittlich einem Kinde herausdividiert wurden, lauten: Fr. 512, Fr. 719, Fr. 834, Fr. 687, Fr. 593, Fr. 350, Fr. 472, im Durchschnitt also monatlich Fr. 595, also fast exakt Fr. 600! Und nun nehmen Sie die Jahresblätter des Statistischen Amtes der Stadt Zürich. Dort sehen Sie, daß das dem entspricht, was in der Arbeiterfamilie der Stadt Zürich der Mann durchschnittlich verdient! Ist nun aber bewiesen, daß man mit weniger Verdienst nicht leben könnte? Doch sicher nicht.

Aber das ist nicht alles! Diese papierene Strömung der Judikatur, wo man die Tabelle anbetet, führt noch zu ganz andern Resultaten!

Kürzlich hörte ich von einem typischen Falle. Der Gläubiger beklagte sich, daß das Betreibungsamt keine Lohnpfändung vollzogen habe, obwohl doch der Schuldner im Monat netto Fr. 1100 verdiene. Der Schuldner war als Leiter eines Etablissements angestellt und hatte nicht einmal mehr minderjährige Kinder. Das Betreibungsamt erklärte: «Eine Lohnpfändung ist unmöglich, wir haben es ausgerechnet. Der Angestellte, der die Berechnung machte, kam auf ein monatliches Existenzminimum von — nun hören Sie recht — von Franken 1250.—. Die Berechnung sah folgendermaßen aus:

- h) Für den 23 jährigen Sohn, der natürlich studieren mußte . . . . » 150.—

Ich will aufhören, es könnte Ihnen sonst schlecht werden.

Man kann dem Betreibungsamt ernstlich nicht einmal einen Vorwurf machen. Höchstens kann man ihm vorwerfen, daß es zu gewissenhaft im Rechnen nach Tabellen war!

Und nun kehren wir zum letztenmal zu unserm Fall zurück. Unsere Witwe ist endgültig armengenössig geworden. Nun drückt ihr das Wohlfahrtsamt jeden Monat 180 Franken in die Hand und erklärt: «Nehmen Sie das — es genügt! Mehr wird nicht bezahlt! Es sind die normalen Ansätze, mit denen man in der Not auskommen kann! »

Auf dem Rückweg aber sieht sie ihren Schuldner in seinem Auto lächelnd vorbeiflitzen. Er kann ruhig lächeln, weiß er doch, daß von seinem Fixum von annähernd tausend Franken kein Rappen gepfändet werden kann.

So geht es zu bei der Schuldbetreibung. Es würde zu weit führen, zu zeigen, daß noch viel ärgere Mißbräuche bei Geschäftsleuten und Firmen vorkommen, die im Handelsregister eingetragen sind und die mit dubiosen Nachlaßverträgen ihre Verbindlichkeiten abschütteln.

## **Bittere Wahrheit**

Was ist nun das Ergebnis der jetzigen Praxis? Ich gebe gerne zu, daß in unserm Lande im allgemeinen Treu und Glaube immer noch hochgehalten wird und der überwiegende Teil von Leuten, die etwas schuldig sind, es ernst mit ihren Verpflichtungen nimmt, lieber sich einschränkt, lieber jeden Abend Kafi mit Möcken ißt, als jemanden zu Schaden kommen zu lassen. Aber die leider auch nicht seltenen liederlichen und erfindungsreichen Schuldner, die haben es doch etwas allzu schön. Und das fällt nicht wenig ins Gewicht, gibt es doch z. B. in der Stadt Zürich

allein an einem Stichtage rund 100 000 Betreibungen! Zweifellos sind die Leidtragenden die Angehörigen des Mittelstandes, weniger die eigentlichen Kreditinstitute. Diese wissen sich eher zu sichern und geben Kredite nur gegen Sicherheit. Aber die kleinen Gewerbetreibenden, die Handwerker, Ärzte und Künstler, die werden nur zu oft bedauernswerte Opfer. Und mit ihnen hat niemand Mitleid. Ihr Geschick kommt nicht im Bestseller und nicht im Kino vor. Sie sind gezwungen, Kredite zu gewähren und entsprechende Verluste zu erleiden.

Vor allem aber wird zweifellos durch diesen übertriebenen Schuldnerschutz das Privateigentum als solches unterhöhlt. Das Privateigentum stand lange nicht mehr hoch im Kurs; aber gerade in den letzten Jahren haben wir gesehen, wohin ein Staat kommt, der das Privateigentum zugrunde richtet.

Wie es nötig ist, daß der Dieb gefaßt und bestraft wird, so muß es auch Gerichte geben, die den Schuldner verurteilen, wenn er seine Verbindlichkeiten abstreitet oder nicht bezahlen will. Doch die Gerichtsurteile bleiben ein Fetzen Papier, wenn dahinter nicht die Möglichkeit steht, sie zu vollstrecken. Wenn die Rechtssicherheit gewährleistet sein soll, so muß es auch eine Schuldbetreibung geben. Sie gehört zum Fundament des Staates, genau so wie die Strafjustiz.

Sicher hat man es gut gemeint, als man die Schuldbetreibung immer humaner gestaltete. Aber man ist nach meiner Überzeugung allzusehr ins andere Extrem verfallen. Es gibt eben keine Schuldbetreibung ohne gewisse Härten. Man kann den Bären nicht waschen, ohne das Fell naß zu machen.

Ich weiß, diese Ausführungen sind alles andere als populär, und wenn man diese Gedankengänge äußert, kommt man leicht in den Ruf, ein unsozialer Reaktionär zu sein.

Ich bin aber überzeugt, daß ein Zurückdrehen des Rades letztlich im Interesse aller Schweizer Bürger liegt, denen das allgemeine Wohl am Herzen liegt.